

71. 1. Neuer selbständiger Beschwerdgrund nach §. 531 Abs. 2 C.P.D. ungeachtet eines den Worten nach die Beschwerde einfach verwerfenden Beschlusses des Beschwerdegerichtes.

2. Voraussetzungen eines Streites im Zwangsvollstreckungsverfahren über die Anwendbarkeit des §. 749 Abs. 3, bezw. Abs. 5 C.P.D.

3. Hat der Schuldner, welcher eine durch das Vollstreckungsgericht verfügte Zwangsvollstreckung in eine Forderung angreifen will, sich dazu des Antrages an das Vollstreckungsgericht nach §. 685 Abs. 1 oder der sofortigen Beschwerde nach §. 701 C.P.D. zu bedienen?

I. Civilsenat. Beschl. v. 10. Februar 1886 i. S. L. (Gläubigers) w. B. (Schuldner). Beschw. Rep. I. 4/86.

- I. Amtsgericht Stettin.
- II. Landgericht daselbst.
- III. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hob auf sofortige Beschwerde des Schuldners einen Beschluß des Oberlandesgerichtes auf, durch welchen eine vom Schuldner gegen einen Beschluß des Landgerichtes eingelegte sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen war, erklärte diese für zulässig, und änderte in der Sache selbst den Beschluß des Landgerichtes dahin ab, daß die vom Schuldner gegen einen Beschluß des Amtsgerichtes eingelegte sofortige Beschwerde nicht als unbegründet zurückgewiesen, sondern als unzulässig verworfen werde, aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich hier um eine im Zwangsvollstreckungsverfahren erhobene Beschwerde, welche sich gegen den Beschluß richtet, daß die vom Beschwerdeführer früher gegen den Beschluß des Landgerichtes zu Stettin . . . erhobene Beschwerde als unzulässig zu verwerfen sei. Die

Zulässigkeit der jetzigen Beschwerde als sofortiger konnte nach §. 701, bezw. §. 530 C.P.D., in Verbindung mit §. 531 Abs. 2 daselbst, nicht bezweifelt werden. Auch erwies die Beschwerde sich als begründet.

Das Oberlandesgericht hat die vorige Beschwerde des Schuldners deshalb für unzulässig erklärt, weil es für die Frage, ob eine weitere Beschwerde ermöglichender neuer selbständiger Beschwerdebegrund vorliege, nur auf den Tenor, nicht auf die Gründe der auf die erste Beschwerde ergangenen Entscheidung ankomme. So unzweifelhaft richtig indessen dieser Satz auch der Regel nach ist, so erleidet er doch dann eine Ausnahme, wenn aus den Gründen hervorgeht, daß das Beschwerdegericht mittels seiner Entscheidung eine andere, dem Beschwerdeführer ungünstigere oder doch in anderer Weise ungünstige Rechtswirkung hat herbeiführen wollen, als der bei ihm angefochtenen Entscheidung des Gerichtes voriger Instanz zukam. Dies ist vom Reichsgerichte schon mehrfach, zuerst in dem in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. 1 S. 233 flg. abgedruckten Beschlusse (dort fälschlich als „Urteil“ bezeichnet), ausgesprochen worden. Auch hier liegt wieder ein so beschaffener Fall vor.

Durch den Beschluß des Amtsgerichtes . . . war die dem Schuldner gegen die A.'sche Genossenschafts-Molkerei angeblich zustehende Gehaltsforderung von jährlich 1800 *M*, so weit dieselbe den Jahresbetrag von 1500 *M* übersteige, gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen worden. Der Schuldner hat seine hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde darauf gestützt, daß er in Wirklichkeit nicht 1800 *M*, sondern nur 1500 *M* jährlich an Gehalt von der Drittschuldnerin zu fordern habe, daß ihm mithin eine nach §. 749 Abs. 3 C.P.D. der Pfändung unterliegende Gehaltsforderung an dieselbe überhaupt nicht zustehende, und daß die 500 *M* (nicht bloß 300 *M*) jährlich, die er außerdem noch an die Drittschuldnerin zu fordern habe, ihm nicht als Gehalt, sondern als Repräsentationsgelder, welche nach §. 749 Abs. 5 daselbst der Pfändung überhaupt nicht unterliegen würden, zukommen. Man könnte nun zunächst vielleicht meinen, die Erörterung der vom Schuldner hiermit angeregten Frage gehöre überhaupt nicht in das Zwangsvollstreckungsverfahren hinein, da nur eine angebliche Gehaltsforderung, soweit diese 1500 *M* jährlich übersteige, gepfändet sei: sowenig sonst im allgemeinen zwischen Schuldner und Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren darüber zu verhandeln sei,

ob dem ersteren eine Forderung, wie die gepfändete, überhaupt zustehende, ebensogut hätte auch hier einem eventuellen späteren Prozeßverfahren zwischen dem Gläubiger und der Drittschuldnerin, bezw. dem Schuldner als etwaigem Intervenienten, die Austragung der Frage vorbehalten bleiben müssen, ob dasjenige, was dem letzteren über den jährlichen Betrag von 1500 *M* hinaus auf Grund seiner Anstellung im Dienste der Drittschuldnerin rechtlich gebühre, zum Gehalte zu rechnen, oder als Repräsentationsgelder anzufassen sei, da es im letzteren Falle eben nicht mitgepfändet sein würde. Wie sich von diesem Standpunkte aus die Beurteilung des vorgekommenen Beschwerdeverfahrens gestalten müßte, darf indessen auf sich beruhen, da derselbe doch nicht der richtige sein würde. Es kann nicht bezweifelt werden, daß im allgemeinen ein Streit darüber, ob das gepfändete Forderungsrecht nicht zu den durch §. 749 C.P.D. von der Pfändung gesetzlich ausgenommenen gehöre, gerade wie ein entsprechender Streit über die Anwendbarkeit des auf körperliche Sachen bezüglichen §. 715 C.P.D., durchaus geeignet ist, innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens selbst zur Entscheidung zu gelangen. Demgegenüber erscheint es als ausgeschlossen, dem zufälligen Umstande, daß die individuelle Bezeichnung der zu pfändenden Forderung in dem Pfändungsantrage des Gläubigers und in dem Pfändungsbeschlusse des Amtsgerichtes gerade in der Art ausgefallen ist, daß der Wortfassung zufolge die Forderung, falls sie in Wirklichkeit eine zu den Ausnahmen des §. 749 gehörende sein sollte, gar nicht gepfändet sein würde, die Bedeutung beizulegen, daß dadurch die weitere Erörterung über die konkrete Anwendbarkeit des §. 749 a. a. D. innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens selbst gegenstandslos, also überflüssig gemacht wäre; wenigstens solange nicht klar vorliegt, daß in dem Pfändungsbeschlusse diejenige Forderung, von welcher der Schuldner behauptet, daß sie unter den §. 749 falle, gar nicht gemeint ist. Insbesondere muß es im gegenwärtigen Falle für viel zu nahe liegend gehalten werden, daß unter der gepfändeten „Gehaltsforderung“ überhaupt alles verstanden sein sollte, was der Schuldner auf Grund seiner Anstellung von der Drittschuldnerin zu fordern habe, als daß es nicht angezeigt wäre, diesen Punkt sofort im Zwangsvollstreckungsverfahren selbst zu bereinigen.

Der hierfür gesetzlich vorgezeichnete Weg bestand nun aber nach §. 685 Abs. 1 C.P.D. nicht in der Erhebung einer sofortigen

Beschwerde beim Landgerichte, sondern in der Anbringung einer Einwendung oder Erinnerung beim Vollstreckungsgerichte selbst. Die angeführte Bestimmung des §. 685 a. a. O. lautet in den Worten: „welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung . . . betreffen,“ ganz allgemein, sodaß sie ebensowohl die vom Vollstreckungsgerichte, wie die vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Vollstreckungshandlungen umfaßt, während andererseits die hinzugefügten Worte: „oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren“, welche die äußerlichen Einzelheiten des Vorgehens des Gerichtsvollziehers im Auge haben, zu einer Ausdehnung auf das Vollstreckungsgericht nach der Natur ihres Gegenstandes keinen Anlaß gaben. Einen Grund, die zuerst hervorgehobenen Worte ungeachtet ihrer allgemeinen Fassung nur von solchen Anträgen, Einwendungen und Erinnerungen zu verstehen, welche die Art und Weise der vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Zwangsvollstreckung betreffen, könnte man höchstens darin finden, daß nach §. 701 C.P.O. gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, sofortige Beschwerde stattfindet, während nach §. 540 Abs. 3 C.P.O. das Gericht selbst zu einer Abänderung seiner durch die sofortige Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt ist. Aber zuvörderst spricht die letztere Bestimmung nur von solchen Verfügungen, welche schon durch eine sofortige Beschwerde angegriffen sind, und wenn auch mit Recht angenommen werden mag, daß eine Verfügung dieser Art ebensowenig vorher beliebig vom Gerichte selbst abgeändert werden könnte, so würde doch der Abs. 3 des §. 540, selbst wenn man hier einen Fall für die sofortige Beschwerde gegeben finden wollte, keinesfalls hindern, daß vor Einlegung einer solchen das Gericht auf einen dem §. 685 gemäß gestellten Antrag abänderte, wenn einmal das Gesetz diesen Weg in §. 685 a. a. O. ausdrücklich eröffnet. Ferner aber möchte man sich überhaupt nur schwer entschließen, eine solche Verkürzung des rechtlichen Gehöres des Schuldners, wie sie sich in Beziehung auf Pfändungsbeschlüsse des Vollstreckungsgerichtes bei der einschränkenden Auslegung des §. 685 a. a. O. praktisch ergeben würde, als vom Gesetze gewollt anzusehen. Während bei der Pfändung beweglicher Sachen durch den Gerichtsvollzieher der Schuldner seine Einwendungen, z. B. unter Berufung auf §. 715 C.P.O., zweifellos zunächst beim Amtsgerichte vorzubringen hat und sich gegen einen

ungünstigen Bescheid des letzteren noch mit einer Beschwerde an das Landgericht wenden kann, würde er, da er wenigstens bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte außer den körperlichen Sachen vor dem Pfändungsbeschlusse nach §. 735 C.P.D. nicht einmal gehört werden darf, in solchen Fällen seine Einwendungen allererst als Nova im Sinne des §. 533 C.P.D. beim Landgerichte als Beschwerdebegerichte anbringen können und also bei ungünstiger Entscheidung desselben mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 531 Abs. 2 C.P.D. praktisch auf diese eine Instanz beschränkt sein. Für eine im praktischen Ergebnisse so verschiedene Behandlung der beiden Arten von Pfändungen wäre zudem gar kein innerer Grund zu entdecken. Es ist daher, obgleich in den Motiven zu §§. 617. 634—638 des Entwurfes der Civilprozeßordnung (mit dessen §. 634, abgesehen von der Ersetzung der darin vorkommenden Paragraphenzahl „617“ durch „668“, der jetzige §. 685 wörtlich übereinstimmt) nur die Handlungen des Gerichtsvollziehers als unter den §. 634 a. a. O. fallend ausdrücklich erwähnt werden (vgl. S. 561 der Motive), davon auszugehen, daß nach §. 685 C.P.D. auch Einwendungen gegen einen ohne vorgängiges Gehör des Schuldners erlassenen Pfändungsbeschluß des Vollstreckungsgerichtes selbst vom Schuldner bei ebendiesem Gerichte angebracht werden können, und sodann von dem letzteren über dieselben zu entscheiden ist; wie z. B. auch Endemann und v. Wilimowski und Levy in ihren Erläuterungen zu §. 685 annehmen. Im norddeutschen Entwurfe, dessen Bestimmungen über die Beschwerde im Zwangsvollstreckungsverfahren in den hier erheblichen Beziehungen ganz denen der Civilprozeßordnung gleichen (vgl. §. 815 Nr. 13. §. 820 Abs. 1 und §. 824 Abs. 2 des norddeutschen Entwurfes), trat die Meinung, daß dennoch auch gegen Pfändungsbeschlüsse des Vollstreckungsgerichtes Anträge, Einwendungen und Erinnerungen bei diesem selbst stattfinden sollten, noch deutlicher hervor, indem es in §. 911, der in den späteren Entwürfen mit dem §. 910 in den jetzigen §. 685 a. a. O. zusammengezogen ist, ausdrücklich gesagt war, eben wesentlich mit Rücksicht darauf, daß auch dort schon durch §. 993 Abs. 1 das vorgängige Gehör des Schuldners bei der Pfändung von Forderungen und ähnlichen Vermögensrechten ausgeschlossen war.

Es ist nun aber weiter auch die (z. B. von v. Wilimowski und Levy vertretene) Auffassung, als hätte der Schuldner in den hier in

Rede stehenden Fällen die Wahl, ob er sich mit einer Gegenvorstellung nach §. 685 an das Vollstreckungsgericht selbst, oder mit einer sofortigen Beschwerde nach §. 701 a. a. D. an das Landgericht wenden wolle, zu verwerfen. Ganz abgesehen von der praktisch bedenklichen Folge, daß es dann bisweilen recht zweifelhaft erscheinen könnte, ob eine in dieser Beziehung nicht klare Eingabe des Schuldners als unter den §. 685, oder unter den §. 701 a. a. D. fallend zu behandeln sei, ist jene Meinung auch mit der Wortfassung des §. 685 unvereinbar. Wenn derselbe sagt, über solche Anträge u. s. w. entscheide das Vollstreckungsgericht, so ist das offenbar nicht bloß in Ansehung der gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers, sondern auch in betreff der gegen das Verfahren des Vollstreckungsgerichtes selbst gerichteten Anträge als Bestimmung der ausschließlichen Zuständigkeit zu verstehen: sowenig der Schuldner, wenn er Abhilfe gegen eine unrechtmäßige Pfändung des Gerichtsvollziehers sucht, sich nach seiner Wahl an ein anderes Gericht als an das Vollstreckungsgericht wenden könnte, ebensowenig wäre ein Grund abzusehen, weshalb die Worte „entscheidet das Vollstreckungsgericht“, soweit es sich um die eigenen Beschlüsse des Gerichtes handelt, nur von solchen Fällen verstanden werden sollten, wo der Schuldner selbst seinen Antrag gerade an das Vollstreckungsgericht und nicht an das Beschwerdegericht richten wolle. Der ohne Gehör des Schuldners erlassene Pfändungsbeschluß ist mithin überhaupt noch gar nicht eine „Entscheidung“ im Sinne des §. 701 C.P.D., sondern diese „Entscheidung“ wird erst auf die nach §. 685 angebrachte Gegenvorstellung erlassen.

Für die vorliegende Sache ergibt sich hieraus, daß durch den amtsgerichtlichen Beschluß . . . die Frage, ob es bei der in demselben angeordneten Pfändung zu verbleiben habe, oder ob nicht z. B. eine Bestimmung des §. 749 C.P.D. hier hindernd in den Weg trete, für die erste Instanz noch nicht endgültig entschieden war. Indem das Landgericht durch seinen Beschluß . . . eine solche Entscheidung zu Ungunsten des Schuldners traf, statt die Beschwerde desselben als unzulässig bezw. gegenstandslos zu verwerfen, gab es ihm also einen neuen selbständigen Beschwerdeggrund im Sinne des §. 531 Abs. 2 C.P.D. Man darf hiergegen nicht etwa anführen, daß sich niemand darüber beschweren könne, daß eine von ihm selbst erhobene Beschwerde nicht als unzulässig behandelt sei; denn die Ordnung der Rechtsmittel ist im

öffentlichen Interesse festgesetzt und unterliegt nicht der Parteivillkür. Das Oberlandesgericht hätte daher die vorige Beschwerde als zulässig und begründet behandeln, die materielle Entscheidung des Landgerichtes über die erste Beschwerde des Schuldners beseitigen und statt dessen diese Beschwerde als unzulässig verwerfen sollen. Dies lag nunmehr bei Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes dem Reichsgerichte ob, da kein Grund ersichtlich war, die Sache zu diesem Zwecke noch erst nach Maßgabe des §. 538 C.P.O. an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.“¹ . . .